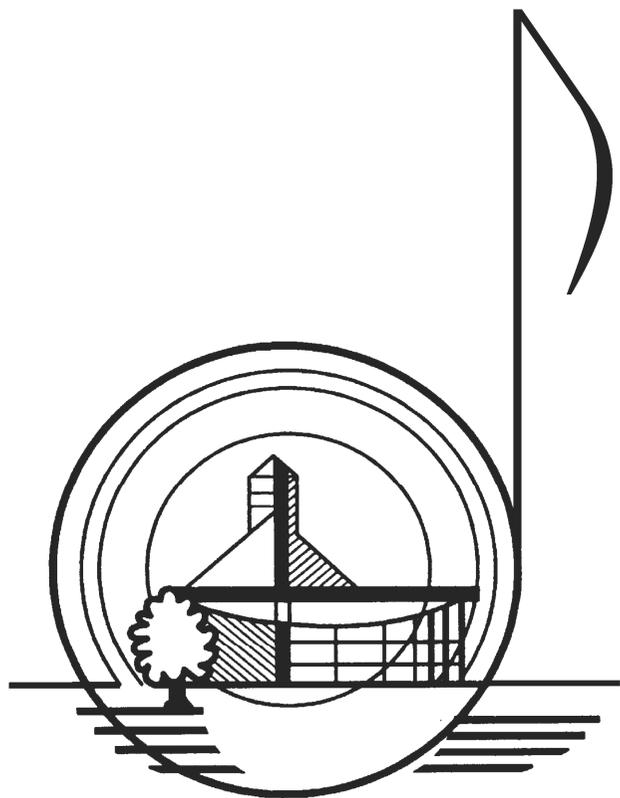
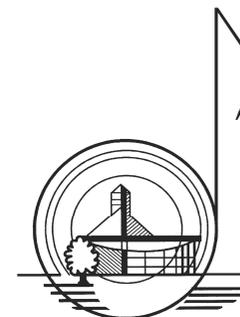


Förderkreis
zur Unterstützung der Kirchenmusik
in der PfarrGemeinde »Christi Himmelfahrt«,
München-Waldtrudering



Eine Einladung zur Mitgliedschaft.

Satzung
des Förderkreises der Kirchenmusik



§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis der Kirchenmusik“ und ist rechtlich in die Katholische Kirchenstiftung »Christi Himmelfahrt« eingegliedert.
- (2) Sitz des Förderkreises ist München.
- (3) Die Postanschrift lautet: Waldschulstraße 4, 81827 München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kirchenmusik der Pfarrei »Christi Himmelfahrt«, die Förderung des musikalischen Nachwuchses, der Chöre und des Projekt-Orchesters sowie die finanzielle Unterstützung bei Anschaffung von Noten und Musikinstrumenten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist durch die Kirchenstiftung gegeben.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand mittels Mitgliedsantrag schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Austritt aus dem Förderkreis kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Förderkreises verstoßen hat,
 - b) schuldhaft und öffentlich das Ansehen des Förderkreises, der Chöre oder des Orchesters beschädigt hat,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 5 – Beitrag, Spenden und Kontoführung

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (3) Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden von der Kirchenstiftung ausgestellt.

- (4) Die Kassenführung wird von der Buchhaltung der Kirchenverwaltung »Christi Himmelfahrt« wahrgenommen.

Sie legt dem Vorstand auf Anfrage, mindestens aber einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, eine aktuelle Aufstellung der Kontobewegungen und eventueller Rücklagen vor.

§ 6 – Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) ein/e Beisitzer/in.

Hinzu kommt ein geborenes Mitglied aus der Kirchenverwaltung, der als Kassenwart fungiert.

Die unter Absatz 1a) – d) genannten Vorstandspositionen müssen nicht alle gleichzeitig besetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf die Besetzung der Vorstandsposition 1d) verzichten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder.

- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Notwendige Auslagen können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises im Sinne dieser Satzung und ist für die zweckgebundene Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Hierzu legt die Kirchenmusikerin mindestens einmal im Jahr dem Vorstand eine Bedarfsliste vor. Die Auswahl obliegt dem Vorstand. Weiterhin führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

Vorsitzende/r:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Erstellung des Jahresberichtes
- Präsentation des Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

- stellvertretende Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden
- Kontakte zur Presse
- Darstellung des Förderkreises in der Öffentlichkeit.

Schriefführer/in:

- Protokollerstellung bei Mitgliederversammlungen
- Protokollerstellung bei Vorstandssitzungen.

Der Vorstand kann auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Förderkreises. Sie ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) die Festsetzung des Beitragsrahmens
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden per Brief, Fax oder E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimm- und Rederecht, das durch Vollmacht an den Partner/die Partnerin weitergegeben werden kann.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Wahl der Vorstandsmitglieder per Handzeichen beschließen. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 10 – Auflösung des Förderkreises

Über die Auflösung des Förderkreises bestimmt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Förderkreises fällt das gesamte Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung »Christi Himmelfahrt«, München-Waldtrudering, zur Verwendung für musikalische Zwecke in der Pfarrei.

*Die vorliegende Satzung des Förderkreises wurde
am 13. Oktober 2010 durch die
Kirchenverwaltung »Christi Himmelfahrt, München-Waldtrudering,
beschlossen.*

Ansprechpartner|in

für die Chöre (Kirchen-,
Jugend- und Kinderchöre)
und das Orchester:

Catharina Seidel
Waldschulstr. 4

☎ 430 94 73

☎ 430 41 16 (Pfarramt)

für das Orchester:

Gerhard Zeller

☎ 43 90 65 26

gerzel@web.de

für den Förderkreis:

Andreas Schneider (Vorsitzender)

☎ 49 35 74

susandi.schneider@t-online.de

Infos

www.christi-himmelfahrt-muenchen.de

> Kirchenmusik > Förderkreis

Spenden und Beiträge

Kirchenstiftung »Christi Himmelfahrt«, LIGA-Bank München
(IBAN: DE68 7509 0300 0102 1424 22 | BIC GENODEF1M05)

Bitte geben Sie bei Spenden als *Verwendungszweck* an:
Förderkreis Kirchenmusik.

Ihre vollständige Anschrift ermöglicht uns,
die Zusendung einer *Spendenquittung*.